

## Information zur Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland

### Standesamt Fürth

-Nachbeurkundungen-

Königstraße 88

90762 Fürth

2. Stock, Zimmer 217

Telefon: (0911) 974-15 91

Fax: (0911) 974-15 94

Mails: [besondere.beurkundungen@fuerth.de](mailto:besondere.beurkundungen@fuerth.de)

Wenn Sie (oder Ihr Kind) im Ausland geboren wurden und Sie (bzw. Ihr Kind) besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit (maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung), so kann die Beurkundung dieser Geburt im Geburtenregister des Standesamts Fürth beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern des Kindes, das "Kind" selbst, der Ehegatte oder Lebenspartner des Kindes.

Das Standesamt Fürth ist für die Nachbeurkundung zuständig, wenn das zu beurkundende Kind hier seinen Wohnsitz hat.

**Hinweis:** Nachdem bei einer Nachbeurkundung alle Änderungen ab dem Zeitpunkt der Geburt im Ausland zu beachten und zu erfassen sind, ist teilweise die Vorlage zahlreicher Dokumente erforderlich. Eine verbindliche Aussage kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Standesamt und Prüfung des Antrags auf Nachbeurkundung erfolgen. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden!

### Grundsätzlich erforderliche Unterlagen

- Ausländische Geburtsurkunde (gegebenenfalls mit Legalisation/Apostille\*)
- Bundespersonalausweis oder Reisepass von Vater/Mutter, ggf. auch des Kindes
- Meldebescheinigung des Kindes. Andernfalls entstehen weitere Kosten beim Standesamt.

### Zusätzliche Dokumente bei bisher unverheirateten Müttern

- Geburtsurkunde der Mutter

### Zusätzliche Dokumente zur Eintragung des Vaters bei zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheirateten Müttern

- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- ggf. Sorgeerklärung
- Geburtsurkunde des Vaters
- aktuelle beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder Eheurkunde (wenn Vater verheiratet oder verheiratet gewesen)

### **Zusätzliche Dokumente bei verheirateten Eltern**

- Geburtsurkunden beider Eltern
- aktueller beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder Eheurkunde mit Nachweis über die Namensführung in der Ehe

### **Zusätzliche Dokumente bei geschiedenen Müttern**

- beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder Eheurkunde der letzten Ehe mit Scheidungsvermerk und ggf. Vermerk einer Namensänderung bzw. Heiratsurkunde und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und ggf. Namensänderung, Anerkennungentscheidung

### **Zusätzliche Dokumente bei verwitweten Müttern**

- beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder Eheurkunde mit Vermerk über den Tod des Mannes und ggf. Vermerk einer Namensänderung bzw. Heiratsurkunde mit Nachweis der Namensführung in der Ehe und Sterbeurkunde des Mannes; ggf. Nachweis über Namensänderung

### **Zusätzliche Dokumente bei Aussiedlern und Spätaussiedlern**

- Vertriebenenausweis oder § 15 BVFG-Bescheinigung
- Registrierschein
- Bescheinigungen über alle Namensänderungen (z. B. nach § 94 BVFG, Ehenamen)

### **Zusätzliche Dokumente bei eingebürgerten Beteiligten**

- Einbürgerungsurkunde
- Bescheinigungen über Namensänderungen nach Art. 47 EGBGB

\*Bei ausländischen Personenstandsurkunden muss in den meisten Fällen ein Legalisationsvermerk durch die jeweilige Deutsche Botschaft oder eine Apostille von der zuständigen ausländischen Behörde angebracht sein. Bei Urkunden aus einem sogenannten "Problemstaat" wird weder eine Apostille noch eine Legalisation angebracht; hier ist eine kostenpflichtige Echtheitsüberprüfung durch die jeweilige Deutsche Botschaft erforderlich, damit Ihre Urkunde von den deutschen Behörden anerkannt wird. Diese Überprüfung wird vom Standesamt in die Wege geleitet (falls dies noch nicht erfolgt ist). Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu übernehmen. Bitte erkundigen Sie sich bei uns, ob und welche Art der "Überbeglaubigung" für Ihre ausländische Urkunde erforderlich ist.

Unter <http://www.auswaertiges-amt.de> können Sie die Adressen der Deutschen Botschaften im Ausland bzw. der ausländischen Botschaften in Deutschland erfahren.

**Hinweis:** Jede fremdsprachige Urkunde ist zwingend mit einer ordnungsgemäßen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Zugelassene Übersetzer finden Sie unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de>. Alle Dokumente sind grundsätzlich im Original vorzulegen! Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.

**Bitte beachten Sie: Die Amtssprache ist deutsch.**

Sollten Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sein, bringen Sie bitte zu jedem Besuch im Standesamt einen Dolmetscher mit. Gerne können Sie dazu einen vereidigten Dolmetscher für Ihre Muttersprache mitbringen. Über <http://www.justiz-dolmetscher.de/> können Sie entsprechende Adressen finden.

Alternativ dazu können Sie auch eine Privatperson mitbringen, die dann von uns einmalig vereidigt wird. Diese Person muss Ihre Muttersprache und Deutsch sicher beherrschen, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und darf außerdem in der Sache nicht selbst Beteiligter oder Angehöriger eines Beteiligten sein. Für die Vereidigung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro fällig.

**Folgende Urkunden können Sie anschließend erhalten**

- Geburtsurkunde
- beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister
- internationale Geburtsurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Geburtenregister)

**Gebühren**

Beurkundung einer Geburt im Ausland	70 Euro
wenn ausländisches Recht zu beachten ist	30 Euro
Beurkundung einer nachträglichen Namensklärung	30 – 60 Euro
Urkunde aus dem Geburtenregister, je Ausfertigung	12 Euro

Im Einzelfall werden zusätzlich auch gebührenfreie Geburtsurkunden ausgestellt, die zweckgebunden und daher ausschließlich für folgende Anträge bestimmt sind:

- Kindergeld (Familienkasse)
- Elterngeld (Zentrum Bayern Familie und Soziales)
- Mutterschaftshilfe (Krankenkasse)